

## **Ausschreibung zur Fortführung der Funktion einer Vertrauensanwältin/ eines Vertrauensanwalts für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt für Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg schreibt für die Funktion einer Vertrauensanwältin/ eines Vertrauensanwalts für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt eine freiberufliche Anwaltsleistung aus:

### **1. Leistungsbeschreibung**

Die Beratungsleistung wird vorwiegend in einem Erstberatungsgespräch von Angehörigen der Einrichtungen gesehen, die eine betroffene Person beraten oder betreuen (dies sind an den staatlichen Hochschulen insbesondere die nach § 4 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) bestellten Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung), oder von Personen, die selbst von sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt betroffen sind.

Im Rahmen der Beratung soll das Vorkommnis (Sachverhalt), das Anliegen oder Problem besprochen und analysiert werden. Die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt soll die Situation insbesondere in rechtlicher Hinsicht bewerten. Der beratenen Person sollen Möglichkeiten und Ansätze für die weitere Vorgehensweise aufgezeigt werden.

Sollte die Beratung zeigen, dass eine tiefergehende und andauernde anwaltliche Begleitung erforderlich ist, unterstützt die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt – sofern dies gewünscht ist – bei der Suche nach weitergehender Rechtsberatung bzw. Beratungsstellen und Ansprechpersonen. Mit der Vergabe ist kein Anspruch auf die weitere Bearbeitung des Falls oder eine Mandatierung verbunden.

Für die Auswahl der Vertrauensanwältin/ des Vertrauensanwalts für Fragen im Zusammenhang mit **sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt** sollen folgende Kriterien gelten:

- Die Beratung der Angehörigen der Einrichtungen oder Betroffenen erfordert einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse in der juristischen Bearbeitung von Fallkonstellationen in diesem Themenbereich sowie Sensibilität und Empathie und setzt die Bereitschaft voraus, in der Beratung ein besonderes Vertrauensverhältnis einzugehen.
- Im Falle einer Anfrage muss diese kurzfristig bedient werden können. Hierfür sind durch die Anwältin/ den Anwalt ggf. Kapazitäten vorzuhalten. Im Angebot

ist darzulegen, wie und ob Anfragen/Beratungen kurzfristig (binnen drei Werktagen) bedient werden können.

- Das Angebot muss den geforderten Stundensatz enthalten.
- Die telefonische Erreichbarkeit muss zumindest zu bestimmten Zeitfenstern an Werktagen gewährleistet sein. Im Einzelfall muss eine Beratung per Videokonferenz möglich sein. Es sind daher Angaben zur Erreichbarkeit der Kanzlei in das Angebot aufzunehmen.

## **2. Finanzierung und Abrechnung**

Das MWK stellt ein jährliches Budget in Höhe von 12.000 Euro für die Inanspruchnahme der Vertrauensanwältin/ des Vertrauensanwalts für die Dauer von fünf Jahren bereit.

Die Beratungsleistungen sollen quartalsweise auf Grundlage anonymisierter Mitteilungen, z. B. Angaben über den Status der beratenen Person (Ansprechperson der Einrichtung oder unmittelbar Betroffene/r), die Dauer der Beratung, die betroffene Hochschulart/Einrichtung etc. durch die Vertrauensanwältin/ den Vertrauensanwalt abgerechnet werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt in anonymisierter Form die Anzahl und den Inhalt der an sie/ ihn gerichteten Fragestellungen bzw. Problemanzeigen erfasst und damit einmal jährlich dem MWK Bericht über ihre/ seine Tätigkeit erstattet.

### Anlage:

Entwurf eines Vertrags mit der Vertrauensanwältin/ dem Vertrauensanwalt

# **Vertrag über die Tätigkeit als Vertrauensanwältin/ Vertrauensanwalt für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt**

## **- ENTWURF -**

Zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Königstraße 46, 70173 Stuttgart, vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Dr. Hans J. Reiter, nachstehend: MWK

und

der XY

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **1. Auftrag und Auftragsverhältnis zugunsten Dritter**

#### **1.1**

Gegenstand dieses Vertrags ist die Wahrnehmung der Aufgaben einer Vertrauensanwältin/ eines Vertrauensanwalts für die in Ziff. 4 genannten Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

#### **1.2**

Vertragspartner des MWK wird ..... (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt/Rechtsanwaltskanzlei). Die Leistungserbringung aus dem Vertrag erfolgt durch XY (nachstehend nur Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt oder Vertrauensanwältin/ Vertrauensanwalt genannt).

#### **1.3**

Die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt ist berechtigt, für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Person konkret zu benennen, die für den Verhinderungsfall die Leistungen der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwalts erbringt. Diese Person muss ein fachlich geeigneter und zuverlässiger freiberuflich tätiger Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aus der Rechtsanwaltskanzlei sein. Diese Person soll nur dann tätig werden, wenn ein Abwarten bis zum Ende der Verhinderung der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwalts untunlich ist, insbesondere wenn ein sofortiges Tätigwerden verlangt wird.

#### **1.4**

Die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt nimmt für das Land die Funktion einer Vertrauensanwältin/ eines Vertrauensanwalts für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt wahr. Unabdingbare Voraussetzung für die Tätigkeit ist die Möglichkeit der Zusicherung der Vertraulichkeit. Es

entspricht daher dem ausdrücklichen Willen des Landes und auch der Rechtsanwaltskanzlei sowie des Vertrauensanwaltes, dass dieser Vertrag zugunsten der jeweils Kontakt aufnehmenden Person eine Schutzwirkung bezogen auf die Vertraulichkeit des durch die jeweils Kontakt aufnehmende Person Mitgeteilten begründet. Dadurch wird jedoch kein Mandatsverhältnis zwischen der Rechtsanwaltskanzlei oder der Vertrauensanwältin/ dem Vertrauensanwalt mit der jeweils Kontakt aufnehmenden Person begründet.

Hierüber soll die jeweils Kontakt aufnehmende Person angemessen unterrichtet werden.

## **2. Aufgabenbereich der Vertrauensanwältin/ des Vertrauensanwalts**

### **2.1**

Die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt ist Ansprechperson für Mitglieder, Angehörige und Beschäftigte der Einrichtungen im Geschäftsbereich des MWK gemäß Ziff. 4, die im Zusammenhang mit Fragen zu sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt eine rechtliche Beratung benötigen. Ziel ihrer/seiner Arbeit ist es, einerseits den an den Hochschulen bestellten Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung Auskunft zu geben und in schwierigen Fällen beratend zur Seite zu stehen. Andererseits soll sie einer Kontakt aufnehmenden Person, die selbst von sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung oder Gewalt betroffen ist, im Sinne einer Erstberatung Orientierung geben und mit ihr mögliche weitere Schritte klären. Sollte die Beratung zeigen, dass eine tiefergehende und andauernde anwaltliche Begleitung erforderlich ist, unterstützt die Vertrauensanwältin – sofern dies gewünscht ist – bei der Suche nach weitergehender Beratung. Die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt informiert zudem über Kontaktmöglichkeiten zu sonstigen Beratungsstellen (beispielsweise psychologischen Beratungsstellen oder Opferschutzorganisationen).

### **2.2**

Die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt darf der Kontakt aufnehmenden Person auf Wunsch anwaltliche Verschwiegenheit zusichern.

### **2.3**

Die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt dokumentiert in anonymisierter Form die an sie gerichteten Fragestellungen bzw. Problemanzeigen bezüglich Herkunft, Anzahl und Inhalt.

### **2.4**

Auf Wunsch des MWK nimmt die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt ggf. an Gesprächen über Abstimmungsfragen, Informationsveranstaltungen und Besprechungen teil und erstattet Bericht. Reisekosten werden ggf. nach tatsächlich anfallendem Kostenaufwand abgerechnet.

## 2.5

Die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt stellt eine telefonische Erreichbarkeit zu bestimmten Zeitfenstern an Werktagen sicher und bietet auf Wunsch unter Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach DS-GVO auch ein Gespräch in Form einer Videokonferenz an. Ein persönliches Gespräch wird nur im Ausnahmefall geführt.

### **3. Rechtliche Stellung der Vertrauensanwältin/ des Vertrauensanwalts**

Die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt wird selbstständig und unabhängig tätig und unterliegt keinen Weisungen des MWK hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung.

### **4. Anwendungsbereich**

Das MWK beauftragt die Rechtsanwältin/ den Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Funktion einer Vertrauensanwältin/ eines Vertrauensanwalts für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt. Folgende Einrichtungen sind in den Vertrag des MWK einbezogen:

- a) Die staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg
- b) Die Universitätsklinikum Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
- c) Das Landesarchiv Baden-Württemberg
- d) Die Landesbibliotheken Karlsruhe und Stuttgart und das Bibliotheksservice Zentrum Konstanz
- e) Das Badische Staatstheater Karlsruhe
- f) Die Württembergischen Staatstheater Stuttgart
- g) Die Staatsgalerie Stuttgart
- h) Die Staatlichen Kunsthallen Baden-Baden und Karlsruhe
- i) Das Badische Landesmuseum Karlsruhe
- j) Das Landesmuseum Württemberg Stuttgart
- k) Die Staatlichen Museen für Naturkunde Karlsruhe und Stuttgart
- l) Das Linden-Museum Stuttgart
- m) Das Archäologische Landesmuseum
- n) Das Haus der Geschichte Stuttgart
- o) Das TECHNOSEUM Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim
- p) Die Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg

- q) Das Landesamt für Ausbildungsförderung
- r) Die Studierendenwerke Bodensee, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Tübingen-Hohenheim und Ulm
- s) Die Evaluationsagentur Baden-Württemberg
- t) Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg
- u) Popakademie Baden-Württemberg
- v) Filmakademie Baden-Württemberg
- w) Akademie Schloss Solitude
- x) Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe (ZKM)
- y) Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim (ZI)
- z) MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH

## **5. Vergütung**

### **5.1**

Das Honorar wird vom MWK gezahlt. Soweit Honorarforderungen und Ansprüche auf Erstattung von Entschädigungen entstanden sind, sind sie in der Regel quartalsweise bis zum Zehnten des jeweiligen Folgemonats beim MWK geltend zu machen. Der Abrechnung ist eine anonymisierte Übersicht gemäß Punkt 2.3 beizufügen. Sobald das seitens des MWK bereitgestellte jährliche Budget in Höhe von 12.000 Euro für die Vertrauensanwältin zu zwei Dritteln aufgebraucht ist, hält die Vertrauensanwältin Rücksprache mit dem MWK zur weiteren Vorgehensweise, um eine Überschreitung des Budgets zu vermeiden.

### **5.2**

Als Vergütungssatz wird ein Stundenhonorar von netto XY Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer vereinbart.

### **5.3**

Die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt kann nur Beratungsgespräche mit Personen abrechnen, die sich auf Vorfälle bzw. Sachverhalte an Einrichtungen im Geschäftsbereich des MWK gemäß Ziffer 4 beziehen.

### **5.4**

Für von der Vertrauensanwältin/ dem Vertrauensanwalt durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen sowie die Erstellung von Schulungsunterlagen im Auftrag des MWK und für Teilnahmen der Vertrauensanwältin/ des Vertrauensanwalts an sonstigen Veranstaltungen auf Wunsch des MWK richtet sich die Vergütung abweichend von Ziffer 5.2 nach einer dann gesondert zu treffenden Vereinbarung.

## 6. Vertragsdauer

### 6.1

Dieser Vertrag gilt vom 15.11.2022 bis zum 15.11.2027. Er kann von den Vertragspartnern jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### 6.2

Die anonymisierten Gesprächsdokumentationen, welche die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit anlegt, werden von ihr/ihm für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist sind die Unterlagen zu vernichten.

## 7. Sonstiges

### 7.1

Auf der Internetseite des MWK werden Informationen zur Funktion der Vertrauensanwältin/des Vertrauensanwalts und zu ihrer/seiner Erreichbarkeit genannt. Veröffentlicht wird auch ein von der Vertrauensanwältin/dem Vertrauensanwalt zur Verfügung gestelltes Lichtbild.

### 7.2

Die Rechtsanwaltskanzlei verarbeitet zur Ausübung der Tätigkeit der Vertrauensanwältin/ des Vertrauensanwalts Daten von Beschäftigten des MWK auf der Grundlage dieses Vertrages.

Dieser Vertrag regelt nicht und hat keinen Einfluss auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung von Daten von Kontakt aufnehmenden Personen. Die Erfüllung dieser Anforderungen obliegt der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt.

### 7.3

Ergänzend gelten im Übrigen die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Berufsordnung für Rechtsanwälte und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Für das Ministerium für  
Wissenschaft, Forschung und  
Kunst Baden-Württemberg

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Stuttgart, den

Stuttgart, den

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname